

klagten, den vom Kläger geltend gemachten Klagsanspruch ganz oder teilweise anzuerkennen, auf Antrag des Klägers zu fallendes Urteil.

ANFECHTUNG, Rechtshandlung, mit der Rechtsgeschäfte eines Schuldners, welche die Befriedigungsmöglichkeiten von Gläubigern unrechtmäßig verhindert haben, unwirksam gemacht werden sollen (§§ 27 ff KO, AnFO).

ANGEKLAGTER, Bezeichnung für eine → natürliche Person, welcher die Begehung einer strafbaren Handlung vorgeworfen wird, in der Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht oder einem Schöffengericht, sowie im strafrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

ANGELD, Betrag, der bei Vertragsabschluß zur Sicherstellung der Erfüllung übergeben wird; bei Nichterfüllung kann der Empfänger das ~ behalten, muß jedoch seinerseits bei eigener Nichterfüllung den doppelten Betrag zahlen.

ANGESTELLTER, Arbeitnehmer, der im Betrieb von Kaufleuten, sonstigen Gewerbetreibenden oder diesen gleichgestellten, vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten beschäftigt ist, bei einer geregelten Mindestarbeitszeit (§ 1 AngG).

ANKLAGEBEHÖRDE, → Staatsanwaltschaft.

ANLAGEVERMÖGEN, Bezeichnung für den Teil der Aktivseite einer Bilanz, welche im besonderen die Positionen unbebaute und bebaute Grundstücke, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Rechte, Beteiligungen und Wertpapiere enthält.

ANLEITUNGSPFLICHT, → Manuduktionspflicht.

ANMELDUNGSGEWERBE, Gewerbe, das bei Erfüllung der allgemeinen und den etwa vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes ausgeübt werden darf; ~ sind → Handwerke, → gebundene Gewerbe und → freie Gewerbe (§ 5 GewO).

ANMERKUNG, Grundbuchsrecht, dient dem Zweck, tatsächliche Verhältnisse hinsichtlich eingetragener Rechte klarzustellen, persönliche Verhältnisse ersichtlich zu machen (Minderjährigkeit, Namensänderung, Konkurseröffnung und dgl.) und zur Begründung bestimmter Rechtswirkungen (z. B. → Rangordnung, Simultanhaftung, → Zwangsverwaltung u. a.).

ANNAHMEVERZUG, → Verzug.

ANNUITÄT, Bezeichnung für die regelmäßige Teilrückzahlung einer Geldschuld in gleichbleibender Höhe, die einen Kapital- und Zinsenanteil enthält.

ANSCHENSBEWEIS, prima facie Beweis.

ANSCHLUSSKONKURS, Konkursverfahren, das unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar nach Einstellung eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens von Amts wegen eröffnet wird (§ 2 KO).

ANSCHLUSSPFÄNDUNG, ist die zweite und jede weitere gerichtliche Pfändung einer körperlichen Sache und erfolgt in der Regel durch Aufnahme in das gerichtliche Pfändungsprotokoll; der betreibende → Gläubiger erlangt durch die ~ ein selbständiges → Pfändrecht mit dem Rang nach dem Vorpfändgläubiger.